

## **Fonds „Sonderhilfe NesT“ des Erzbistums Köln zur Förderung von Mentorengruppen im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms des Bundes NesT – Neustart im Team**

Das Erzbistum Köln hat einen Fonds zur Unterstützung von Mentorengruppen, die im Rahmen des Pilotprogramms NesT tätig werden wollen, aufgelegt. Die Fondsmittel stammen aus Beiträgen vieler Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln sowie privater Spenderinnen und Spender, und werden auf Antrag bewilligt und ausgezahlt.

### **Förderziele und -kriterien**

#### **1. Förderziele**

Aus den Mitteln des Fonds Sonderhilfe NesT des Erzbistums Köln sollen interessierte Personen/Institutionen in die Lage versetzt werden, sich erfolgreich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine Anerkennung als Mentorengruppe im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms NesT –Neustart im Team des Bundes zu bewerben.

Durch erfolgreiche Bewerbungen soll die Aufnahme besonders vulnerabler Personen nach Auswahl durch UNHCR und BAMF im Rahmen des Programms NesT ermöglicht und gewährleistet werden. Mit erfolgten Aufnahmen und gelungener Integration dieser besonders schutzbedürftigen Personen wird dazu beigetragen, dass humanitäre Aufnahmen staatlicherseits ausgebaut und verstetigt werden.

#### **2. Förderkriterien**

Neben der Unterstützung beim Erstellen des für die Antragstellung notwendigen Integrationsplans durch Aktionen/Maßnahmen, die im Rahmen der *Aktion Neue Nachbarn* aufgebaut worden sind, wird auf Antrag eine finanzielle Unterstützung für die notwendige Zahlung von Geldleistungen auf ein von den Mentoren einzurichtendes Treuhand-Konto gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der vom Jobcenter/ der Sozialbehörde zu 100% förderfähigen örtlichen Netto-Kaltmiete für passenden Wohnraum.

Die Förderung durch den Fonds Sonderhilfe NesT erfolgt komplementär, so dass ggfs. vorhandene Eigen- und Drittmittel vorrangig eingesetzt werden müssen.

Die Förderhöhe beträgt den auf ein einzurichtendes Treuhand- oder Girokonto zu zahlenden Betrag für die tatsächliche Netto-Kaltmiete für einen von der Mentorengruppe angemieteten und den aufzunehmenden Personen überlassenen geeigneten Wohnraum für 2 Jahre, höchstens aber 100% des Betrages einer vom Jobcenter/ der Sozialbehörde zu 100% förderfähigen ortsübliche Netto-Kaltmiete für 2 Jahre.

Eine Förderung ist nur möglich bei notwendigen Anmietungen geeigneten Wohnraums. Eine Förderung ist ausgeschlossen für Wohnraum, der sich im Besitz eines oder mehrerer Mentoren befindet, und im Rahmen des Pilotprogramms NesT kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Fördervoraussetzung ist neben der finanziellen eine ideelle Beteiligung der örtlichen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Aufnahme der schutzbedürftigen Personen erfolgt. Diese wird zum Ausdruck gebracht durch die Einholung der Unterschrift des zuständigen leitenden Pfarrers auf dem Antragsformular. Diese Unterschrift kann ersetzt oder ergänzt werden durch eine Unterschrift einer/s Integrationsbeauftragten der *Aktion neue Nachbarn* oder einer/s Engagementförderers der Kirchengemeinde.

Alle relevanten Informationen zum Verfahren und zu den Bedingungen für die Antragstellung auf Anerkennung als Mentorengruppe beim BAMF sind dem Leitfaden für Mentorinnen und Mentoren im Rahmen des Pilotprogramms „Neustart im Team“ zu entnehmen.

### **3. Antragstellung und Bewilligung**

Die Antragstellung (und in der Folge die Bewilligung und Auszahlung) erfolgt in zwei Schritten:

- a. Eine erste Antragstellung beinhaltet den pauschalen Mietkostenanteil, der mit der Antragstellung an das BAMF und dem Nachweis über die erfolgte Einrichtung eines Kontos auf diesem Konto eingezahlt werden muss. Der pauschal einzuzahlende (und maximal zu beantragende) Betrag beträgt
  - 2.500,00 € bei Einzelpersonen,
  - 5.000,00 € bei Familien, für welche eine Mentorenschaft angestrebt wird.

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag Sonderhilfe NesT“, Teil A zu nutzen. Der Antrag ist von einem Mitglied der potentiellen Mentorengruppe zu unterschreiben, welches Zugriff auf das eingerichtete Konto hat.

Der Antrag ist ergänzend vom leitenden Pfarrer der Gemeinde, in welcher sich die Mentorengruppe begründet, zu unterzeichnen. Zweck ist die Kenntnisnahme der

Bemühungen um eine Mentorenschaft und der Beantragung von Mitteln aus dem Erzbischöflichen Sonderfonds, ggfs. Kofinanzierung aus Mitteln der Caritaskasse.

Als Anlage zum Antrag ist beizufügen

- Nachweis über eingerichtetes Treuhand- oder Girokonto (Kopie der Kontoeröffnung)
- Kopie der ausgefüllten Anlage Wohnen (gehört zu den beim BAMF einzureichenden Unterlagen zum Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste)
- Kopie der Teilnahmebescheinigung der eintägigen Pflichtschulung der ZKS.

Das Antragsformular Teil A ist im Erzbischöflichen Generalvikariat, Koordination Flüchtlingshilfe (Tel. 0221-1642 1212, Mail [fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de](mailto:fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de)) abrufbar.

- b.** Eine zweite Antragstellung ist möglich, wenn
- das BAMF den Antrag der Mentorengruppe anerkannt und diese auf die Vermittlungsliste für die Vermittlung von Flüchtlingen aus dem Resettlementverfahren NesT gesetzt hat
  - die Mentorengruppe gegenüber dem BAMF eine Unterstützungserklärung (Verpflichtung zur Gestellung von Wohnraum, ideelle Unterstützung im Integrationsprozess) abgegeben hat.

Der zweite Teil der Förderung umfasst den auf ein einzurichtendes Treuhand- oder Girokonto zu zahlenden Betrag für die tatsächliche Netto-Kaltmiete für einen von der Mentorengruppe angemieteten und den aufzunehmenden Personen überlassenen geeigneten Wohnraum für 2 Jahre, höchstens aber 100% des Betrages einer vom Jobcenter/ der Sozialbehörde zu 100% förderfähigen ortsübliche Netto-Kaltmiete für 2 Jahre, abzüglich der nach Teil A bereits bewilligten Mittel.

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag Sonderhilfe NesT“, Teil B zu nutzen. Der Antrag ist von einem Mitglied der potentiellen Mentorengruppe zu unterschreiben, welches Zugriff auf das eingerichtete Konto hat.

Der Antrag ist ergänzend vom leitenden Pfarrer der Gemeinde, in welcher die Mentorengruppe aktiv wird, zu unterzeichnen. Zweck ist die Kenntnisnahme der Mentorenschaft und der Beantragung von Mitteln aus dem Erzbischöflichen Sonderfonds, ggfs. Kofinanzierung aus Mitteln der Caritaskasse.

Als Anlage zum Antrag Teil B ist beizufügen

- Nachweis der Aufnahme der Mentorengruppe auf Vermittlungsliste (Kopie BAMF-Bescheid)

- Kopie der Unterstützungserklärung der Mentorengruppe (vor Absendung an das BAMF)
- Nachweis über Eignung der angemieteten Wohnung (Kopie des Nachweises, der an das BAMF gesendet werden muss)
- Nachweis über Verfügbarkeit der Wohnung für mindestens 2 Jahre (Kopie des Mietvertrags)

Das Antragsformular Teil B ist im Erzbischöflichen Generalvikariat, Koordination Flüchtlingshilfe (Tel. 0221-1642 1212, Mail [fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de](mailto:fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de)) abrufbar.

## Vergabe

Zuschussempfänger sind Mentorengruppen vor und nach Anerkennung durch das BAMF im Rahmen des Programms NesT.

Eine Förderung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung eines Förderantrags. Dazu wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erstellt. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene speziell eingerichtete Treuhand- oder Girokonto.

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt einmalig pro anerkannter Mentorengruppe.

Der nach Antrag Teil A bewilligte und ausgezahlte Förderbetrag ist vollständig zurück zu zahlen, wenn der Antrag auf Anerkennung als Mentorengruppe vom BAMF abschlägig beschieden wird, oder nach Anerkennung ein Matching (=Zusammenführen von Mentorengruppe und aufzunehmenden Schutzbedürftigen) nicht zustande kommen sollte.

Eine Bewilligung nach Antragstellung Teil B verliert ihre Gültigkeit, wenn der Förderzweck entfällt: Dies kann erfolgen durch

- nachträgliche Aberkennung der Mentoreneignung durch das BAMF
- Auszug der im Rahmen des Programms NesT aufgenommenen Personen: Der nach Antrag Teil B bewilligte und ausgezahlte Förderbetrag ist vollständig oder anteilig zurück zu zahlen, wenn das Mietverhältnis nicht zustande gekommen, oder vor Ablauf der geplanten 2 Jahre aufgelöst worden ist.

Bereits bewilligte und ausgezahlte Fördermittel sind komplett oder anteilig zurück zu zahlen.

Auf eine Bewilligung besteht kein Anspruch: Eine Bewilligung und Auszahlung nach erfolgter Antragstellung erfolgt nur dann, wenn ausreichende Mittel im Fonds Sonderhilfe NesT des Erzbistums Köln vorhanden sind.

Eine ergänzende Förderung aus Mitteln der Caritaskasse der örtlichen Kirchengemeinde ist obligatorisch bei den leitenden Pfarrern im Rahmen des Antragsverfahrens anzufragen. Eine ergänzende Förderung aus Mitteln der Caritaskassen oder anderen Dritt- und Eigenmitteln reduziert entsprechend den Förderbetrag aus Mitteln des Fonds Sonderhilfe NesT des Erzbistums, und ist bei Antragstellung anzugeben.

## **Dokumentation/Verwendungsnachweis**

Die Zuschussempfänger dokumentieren ihre geförderten Maßnahmen nach Abschluss im Rahmen eines Kurzberichts über die erfolgte Integrationsbegleitung sowie einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben für die Wohnraum-Gestellung. Dafür ist ein „Formular Verwendungsnachweis NesT abrufbar (s. „Auskunft“).

Die geförderten Antragsteller erklären sich bereit, dass ihre Aktivitäten in kirchlichen Medien öffentlichkeitswirksam dargestellt werden können.

## **Auskunft**

Bei Fragen zur Antragstellung und Förderung wenden Sie sich bitte an das Erzbischöfliche Generalvikariat:

Telefonnummer für Flüchtlingshilfe: **0221 1642 1212**

E-Mail: [fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de](mailto:fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de)